

Allgemeine Geschäftsbedingungen von 2D DESIGN

2D DESIGN, Nicole Papperitz, Mansteinstraße 35, 20253 Hamburg, www.2ddesign.de

Teil A · Allgemeine Vorschriften

§ 1 Präambel

2D DESIGN ist schöpferisch tätig und arbeitet selbständig sowie unabhängig nach treuhänderischen Gesichtspunkten. 2D DESIGN ist bemüht, in der Beratung absolute Objektivität zu wahren und die Interessen des Auftraggebers, insbesondere auch bei der Beauftragung Dritter, in jeglicher Form zu vertreten.

§ 2 Vertragsbestandteile

Es gelten ausschließlich die schriftlich fixierten Vereinbarungen in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge:

Die AGB von 2D DESIGN Teil A und Teil B, Angebot von 2D DESIGN.

§ 3 Verschwiegenheit

1. 2D DESIGN verpflichtet sich, über alle vertraulichen Vorgänge im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, strengstes Stillschweigen zu bewahren, diese weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten, d.h. auch gegenüber nichtberechtigten Mitarbeitern sowohl von 2D DESIGN als auch des Auftraggebers, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von 2D DESIGN erforderlich ist.

2. 2D DESIGN verpflichtet sich auch, mit allen an der Vertragsdurchführung beteiligten Mitarbeitern eine inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

§ 4 Vertragsanbahnung

1. Wird 2D DESIGN mit einer Präsentation (Konzeption) beauftragt oder sind Vorarbeiten (z.B. Erstellung von Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Probedrucke, Muster etc.) zu leisten, erkennt der Auftraggeber damit an, dass die Ausarbeitung der Konzeption bzw. die Vorarbeiten auch bei Nichterteilung des Auftrages angemessen zu honorieren sind. Wurde ein Honorar nicht ausdrücklich vereinbart, so gelten die branchenüblichen Honorarforderungen. 2D DESIGN arbeitet in keinem Fall unverbindlich und kostenlos, auch nicht bei Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitungen oder erfolgter Beratungen.

2. Die Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit bei der Erbringung der Beratungsleistung oder der Präsentation ist ausgeschlossen.

3. Nimmt der Auftraggeber das in dem Konzept enthaltene Angebot nicht an, gibt er die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen binnen 14 Tagen an 2D DESIGN zurück und verpflichtet sich zur Löschung überlassener Daten sowie zur Nichtverwendung des Konzepts bzw. von Teilen des Konzepts.

§ 5 Vergütung/Sonderleistungen/Fremdleistungen

1. Die Preise für die Erstellung von Werken oder die Erbringung von Dienstleistungen richten sich nach dem Angebot von 2D DESIGN. In diesen Preisen ist – soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird – ebenfalls die Gebühr für die Übertragung des einfachen Nutzungsrechts für die Dauer eines Jahres beschränkt auf den Bereich der Bundesrepublik Deutschland enthalten.

2. Reisekosten und Spesen werden gesondert geltend gemacht, ebenso Sonderleistungen, wie z.B. die Umarbeitung oder Abänderung von Werkzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung etc., die nach Zeitaufwand abgerechnet werden. Auch nachträgliche Änderungen, die vom Auftraggeber veranlasst wurden, werden diesem in Rechnung gestellt.

3. Alle Preise sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug.

4. Ist der Auftraggeber Unternehmer, hat er während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. 2D DESIGN bleibt vorbehalten, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

5. 2D DESIGN ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von 2D DESIGN abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, 2D DESIGN im Innenverhältnis von sämtlichen sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten freizustellen.

§ 6 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht/Eigentumsvorbehalt

1. Dem Auftraggeber steht ein Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch 2D DESIGN anerkannt wurden.

2. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. 2D DESIGN behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen, Designergebnissen, Belegen etc. bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus allen Geschäftsbeziehungen zu dem Auftraggeber vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren

Einlösung. Das Gleiche gilt für die Übertragung der Nutzungsrechte in dem vereinbarten Umfang. Auch diese werden erst mit vollständiger Bezahlung aller Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis endgültig übertragen.

§ 7 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

2D DESIGN arbeitet ausschließlich auf der Grundlage der hier abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verwendet der Auftraggeber ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder einer jeweiligen Ergänzungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder der Ergänzungsvereinbarung im übrigen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich dahingehend eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 9 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von 2D DESIGN. Auf Wunsch werden dem Auftraggeber die erstellten Werke übersandt. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Bei Versendung geht die Gefahr bei Übergabe an den Transporteur auf den Auftraggeber über.

3. Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Teil B · Werkerstellung / Lizenzvertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Gegenstand dieses Vertrages sind insbesondere Beratungsleistungen (Konzeptionserstellungen, Präsentationen etc.), die Entwicklung und Erstellung von Printprodukten inklusive Reinzeichnung sowie Webdesign.

§ 2 Konzeption/Angebot

1. 2D DESIGN hat bei der Konzeptionserstellung der jeweiligen Maßnahme den Auftraggeber zu beraten und hierbei auf die Möglichkeiten der Präsentation und technischen Schwierigkeiten bei der Präsentation und Realisierung hinzuweisen. Die Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit bei der Erbringung der Beratungsleistung ist ausgeschlossen.

2. Anhand dieser Beratungsleistung entwickelt 2D DESIGN ein schriftliches Konzept sowie Vorschläge für die Gestaltung der jeweiligen Maßnahmen. Neben den wesentlichen Elementen wird auch ein Kostenvoranschlag unterbreitet.

3. Der Auftraggeber hat den Empfang des Konzeptes sowie der Designvorschläge binnen 48 Stunden gegenüber 2D DESIGN schriftlich zu bestätigen.

4. Während der folgenden 14 Tage nach Übersendung der Entwürfe hat der Auftraggeber Gelegenheit, das Angebot von 2D DESIGN zu überprüfen. Das ihm eingeräumte einfache Nutzungsrecht an den Designergebnissen wird auf diese Zeitspanne beschränkt. Dem Auftraggeber ist es untersagt, das Nutzungsrecht auf andere zu übertragen oder Dritten Kenntnis von dem Angebot zu machen. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, die von 2D DESIGN entwickelten Konzeptionen oder Teile hiervon keinem Dritten anzubieten und auch keinem dritten Unternehmen bei der Entwicklung einer solchen Konzeption behilflich zu sein sowie selbst zu verwenden.

5. Für den Fall der Zuwiderhandlung schuldet der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe der 1,5-fachen Vergütung des Angebotes von 2D DESIGN, die für die entsprechende Leistung zu bezahlen wäre.

6. Nimmt der Auftraggeber das in dem Konzept enthaltene Angebot nicht an, gibt er die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen binnen der oben genannten Frist von 14 Tagen an 2D DESIGN zurück und verpflichtet sich zur Löschung überlassener Daten. Nimmt der Auftraggeber das Angebot an, richten sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach den nachfolgend aufgeführten Regelungen.

7. Erstellt 2D DESIGN außerhalb einer Konzeptionserstellung ein Angebot, ist dies freibleibend bis zum Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung durch 2D DESIGN.

8. 2D DESIGN verbleibt in jedem Fall das Recht, die entwickelten Designergebnisse an dem dreißigsten Tag nach der Zusendung zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwenden. Dies gilt auch dann, wenn die Designergebnisse nicht von dem Auftraggeber verwendet werden.

§ 3 Durchführung/Ausführung

1. Erstellt 2D DESIGN eine Konzeption, enthält diese verbindliche Aussagen über die Kosten für die Auftragsdurchführung und die Zahlungstermine.

2. Erfolgt seitens 2D DESIGN ein anderweitiges Angebot zur Werkerstellung, erfolgt die Bearbeitung frühestens nach Eingang der Auftragserteilung.

§ 4 Abnahme

1. Der Auftraggeber hat die von 2D DESIGN erbrachte Leistung binnen 3 Tagen zu prüfen und die Abnahme schriftlich zu erklären. Erklärt der Auftraggeber die Abnahme nicht unverzüglich binnen 3 Tagen, kann 2D DESIGN ihn schriftlich mit einer Frist von 10 Werktagen zur Abgabe der Erklärung auffordern. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist die Gründe der Abnahmeverweigerung schriftlich darlegt.

2. Dem Auftraggeber obliegt es, die Endfassungen der Designentwürfe zu überprüfen. Dies gilt auch dann, wenn eine Aushändigung an Dritte, z.B. Druckereien etc., gewünscht ist. Der Auftraggeber hat ausdrücklich die Verpflichtung, die Endfassungen, insbesondere hinsichtlich Stand, Text, Orthografie, Bild und Stanze zu überprüfen. 2D DESIGN haftet in diesem Fall nicht für Schäden, die durch eine ordnungsgemäße Abnahme vermieden worden wären.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, 2D DESIGN unverzüglich mitzuteilen, wenn bei der Abnahme Abweichungen gegenüber den im Konzept/Angebot festgelegten Anforderungen bekannt werden. Unwesentliche Abweichungen (drucktechnisch bedingte Farbabweichungen etc.) berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

4. Die Möglichkeit von Teilabnahmen wird ausdrücklich vereinbart.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages mitzuwirken, insbesondere alle notwendigen Informationen zu erteilen und kostenlos alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind. 2D DESIGN verpflichtet sich, überlassene Vorlagen, Filme, Displays etc. sorgfältig zu behandeln. Allerdings haftet 2D DESIGN für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

2. Der Auftraggeber trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, zur Eingrenzung und Dokumentation auftretender Fehler oder sonstiger Fehler.

3. Werden vom Auftraggeber die vorbezeichneten Mitwirkungspflichten verletzt, tritt vom Zeitpunkt des Verstoßes bis zu dessen Heilung kein Verzug von 2D DESIGN ein, wenn 2D DESIGN den Auftraggeber schriftlich über den Mangel informiert hat.

4. 2D DESIGN kann dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen. Bei wesentlicher Beeinträchtigung ihrer Interessen ist 2D DESIGN berechtigt, eine Ablehnungsandrohung auszusprechen.

§ 6 Haftung

1. Soweit 2D DESIGN Werkleistungen im Rahmen der Errichtung oder Herstellung von Produkten, technischen Einrichtungen, Gebäuden oder technischen Anlagen vornimmt, ist die Tätigkeit von 2D DESIGN auf die Erbringung von Designleistungen beschränkt. 2D DESIGN wird zwar mit den vom Auftraggeber beauftragten Personen nach bestem Wissen zusammenarbeiten, übernimmt aber weder für die technische Realisierbarkeit noch für diejenigen Mängel die rechtliche Verantwortung, die sich aus der technischen Ausführung der Werke ergeben.

2. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von 2D DESIGN auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von 2D DESIGN. Gegenüber Unternehmern haftet 2D DESIGN nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Ebenso gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei 2D DESIGN zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.

4. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Arbeiten. Dies gilt nicht, wenn 2D DESIGN arglistig gehandelt hat.

5. 2D DESIGN ist nicht verpflichtet, die von ihr hergestellten Arbeiten rechtlich überprüfen zu lassen. Die wettbewerbsrechtliche- und kennzeichenrechtliche Unbedenklichkeitsprüfung ist allein Sache des Auftraggebers. Hält der Auftraggeber oder 2D DESIGN eine solche rechtliche Prüfung durch eine hierfür qualifizierte Person für erforderlich, so sind die Kosten vom Auftraggeber extra zu vergüten.

§ 7 Gewährleistung

Erstellt oder liefert 2D DESIGN ein Werk gilt folgendes:

1. Liegen Mängel vor, wird 2D DESIGN zunächst nacherfüllen.

2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen bzw. Schadensersatz geltend machen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrig-

keit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht ihm jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

3. Der Auftraggeber muss 2D DESIGN offensichtliche Mängel unverzüglich nach Empfang des Werkes schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

4. Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

5. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungspflicht ein Jahr ab Ablieferung des Werkes. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber 2D DESIGN den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.

§ 8 Rechtsübertragung

1. Das absolute Nutzungsrecht sowie alle gewerblichen Schutzrechte an den von 2D DESIGN erbrachten Leistungen steht 2D DESIGN zu. 2D DESIGN überträgt dem Auftraggeber die zur Erreichung des Vertragszwecks, der dem diesen Vertragsschluss zugrundeliegenden Angebot zu entnehmen ist, das wesentlicher Bestandteil des Vertrages wird, erforderlichen Nutzungsrechte. Die Übertragung der absoluten Nutzungsrechte hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht für die Dauer eines Jahres, für alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Nutzungsarten, unabhängig vom Umfang der Nutzung, in Deutschland übertragen. Eine hiervon abweichende Nutzung ist durch den Auftraggeber gesondert zu vergüten. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von 2D DESIGN. 2D DESIGN verbleibt auf jeden Fall das Recht, die entwickelten Designergebnisse zu Zwecken der Eigenwerbung ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung zu verwenden.

2. Sofern der Auftraggeber selbst Inhaber von Nutzungsrechten an Materialien ist, die zur Herstellung von Leistungsergebnissen verwendet werden, werden diese Nutzungsrechte auf 2D DESIGN übertragen, soweit dies zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist.

3. Diese Einräumung umfasst auch das Recht, dieses Produkt im Rahmen des Vertragszweckes zu bearbeiten und zu verändern.

4. Sofern der Auftraggeber Produkte anderer benutzt, garantiert er, die Nutzungsrechte an diesen Produkten sowie das Recht zu besitzen, anderen die Nutzung dieser Produkte zu gestatten. Der Auftraggeber wird 2D DESIGN von sämtlichen Ansprüchen freihalten, die aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten durch das vertragsgemäß genutzte Material hergeleitet werden. Der Auftraggeber übernimmt die 2D DESIGN gerichtlich auferlegten Kosten und Schadensersatzansprüche. Voraussetzung hierfür ist, dass 2D DESIGN dem Auftraggeber unverzüglich von der Geltendmachung solcher Ansprüche schriftlich benachrichtigt hat und dem Auftraggeber alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

§ 9 Vergütung

1. 2D DESIGN erhält für die Werkerstellung ein Honorar zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Auftraggeber kommt nach Ablauf von 14 Tagen seit Rechnungsstellung in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.

2. 2D DESIGN erhält für die Übertragung der Nutzungsrechte, die aus dem Angebot ersichtlich sind, Lizenzgebühren, deren Höhe sich ebenfalls aus dem Angebot ergeben.

3. Für die Zahlung der Lizenzgebühren gilt folgendes:

Die Lizenzgebühren sind im Angebot festgelegt als Einmalgebühr und/oder als laufende Gebühren, die monatlich oder vierteljährlich zahlbar sind. Laufende Gebühren werden am Beginn der Berechnungsperiode fällig. Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig.

Ist die Lizenzgebühr von dem erwirtschafteten Umsatz abhängig, so ist der Auftraggeber verpflichtet, über erzielte Umsätze gesondert Buch zu führen. 2D DESIGN hat das Recht, diese Bücher in angemessenen Abständen, letztmalig ein Jahr nach Beendigung des Vertrages, durch einen unabhängigen auch 2D DESIGN gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer auf Übereinstimmung mit den Abrechnungen überprüfen zu lassen.

Die Kosten hierfür trägt 2D DESIGN, sofern sich nicht bei der Prüfung ergibt, dass die erteilten Abrechnungen Abweichungen zum Nachteil von 2D DESIGN in Höhe von mehr als 5% der für den Prüfungszeitraum geschuldeten Gebühren enthalten. In diesem Fall hat der Auftraggeber die Kosten zu tragen.

§ 10 Kündigung

1. Jeder Partei steht ein ordentliches Kündigungsrecht dieses Vertrages zu. Die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Quartal zu erfolgen. Ist dem Auftraggeber für diesen Zeitraum die Nutzung der von 2D DESIGN überlassenen Rechte nicht zuzumuten, erfolgt eine zeitanteilige Rückerstattung der Lizenzgebühr. Beiden Parteien bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unbenommen.

2. Verletzt der Auftraggeber eine vertragswesentliche Verpflichtung, insbesondere durch Nutzung des übertragenden Nutzungsrechts über den im Angebot beschriebenen Umfang hinaus, ist 2D DESIGN zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Fall fällt das Nutzungsrecht mit Wirksamwerden der Kündigung an 2D DESIGN zurück, ohne dass dem Auftraggeber Rückvergütungsansprüche zustehen. Ferner ist der Auftraggeber mit Wirksamwerden der Kündigung verpflichtet, umgehend alle von 2D DESIGN überlassenen Materialien ohne Berechnung eines eventuellen Aufwandes an 2D DESIGN auszuhändigen sowie maschinell gespeicherte Daten zu löschen.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen, Teil A.